

Scheidung über die von den Parteien eingelegten Rechtsmittel an das Stadtgericht, das die gegebenen Hinweise zu beachten haben wird, zurückzuverweisen.

#### § 58 Abs. 1 LPG-MSt III.

Ein wirksamer Beschluß der LPG-Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sich die Mehrzahl der von ihrem Stimmrecht Gebrauch machenden Mitglieder für die Vorlage entscheidet. Stimmenthaltungen können weder für noch gegen die Beschlußvorlage gewertet werden.

BG Rostock, *XJri.* vom 18. Juli 1968 - II BCB 5/68.

Der Verklagte, der Mitglied der Klägerin (LPG) war, hatte seine Mitgliedschaft zum 1. Januar 1967 gekündigt.

Die Klägerin hat den Verklagten wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. In den Urteilsgründen wurde im wesentlichen dazu ausgeführt: Zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern seien die Gerichte gemäß § 28 LPG-Ges. zuständig, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die endgültige Entscheidung den genossenschaftlichen Organen oder den örtlichen Räten übertragen worden sei. Für die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs sei jedoch gemäß § 17 Abs. 2 LPG-Ges. ein Beschluß der Mitgliederversammlung darüber Voraussetzung, daß und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden solle. Dabei müsse Ziff. 58 MSt III beachtet werden, wonach die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden.

In der Vollversammlung vom 10. November 1967 seien zwei Drittel der Mitglieder anwesend gewesen. Der im Protokoll enthaltene Vermerk, daß die Vollversammlung die Schadenersatzforderung mit 18 Gegenstimmen beschlossen habe, sei jedoch unrichtig. Über das tatsächliche Abstimmungsergebnis sei der Hauptbuchhalter gehört worden. Nach dessen Aussage seien in der Vollversammlung 61 Mitglieder anwesend gewesen. Von diesen hätten nur 27 der Geltendmachung der Schadenersatzforderung zugestimmt. 18 Mitglieder hätten dagegen gestimmt, die anderen 16 hätten sich der Stimme enthalten. Es liege daher kein Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung über die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung gegen den Verklagten vor. Das Gericht habe deshalb keine Möglichkeit gehabt, im Sinne des Klageantrags zu entscheiden.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, die Erfolg hatte.

#### Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die Berechtigung zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs mit der Begründung verneint, daß es an der in § 17 Abs. 2 LPG-Ges. genannten Voraussetzung fehle. Es geht davon aus, daß in der Mitgliederversammlung am 10. November 1967 nicht die erforderliche Stimmenmehrheit vorhanden gewesen und somit ein wirksamer Beschluß nicht zustande gekommen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

In Ziff. 58 MSt III ist festgelegt, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, und daß die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Eine solche Bestimmung enthält auch das registrierte Statut der klagenden LPG.

Ausweislich des dem Senat in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Protokolls der Vollversammlung vom

10. November 1967 und der Aussage des Hauptbuchhalters, der das Abstimmungsergebnis in der Mitgliederversammlung geprüft hat, ist festzustellen, daß 27 Mitglieder für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung und 18 Mitglieder dagegen gestimmt haben. Die anderen anwesenden Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

Es war somit zu prüfen, ob dem Beschluß der Mitgliederversammlung die zu seiner Wirksamkeit erforderliche Stimmenmehrheit zugrunde lag. Dies hat der Senat bejaht. Es muß davon ausgegangen werden, daß Ziff. 58 MSt III nur eine einfache Stimmenmehrheit erfordert. Diese war mit dem Ergebnis von 27 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen gegeben. Außer Betracht bleiben muß dabei die Anzahl der Stimmenthaltungen. Diese Stimmen können nicht — wie es die LPG ursprünglich getan hat — den Ja-Stimmen hinzugezählt werden. Sie können aber ebensowenig als Nein-Stimmen angesehen werden, wie das der Verklagte und das Kreisgericht getan haben.

Anliegen der Ziff. 58 MSt III ist es, daß die Mehrzahl der Mitglieder der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung anwesend ist, an der Diskussion und an der Abstimmung teilnimmt und somit die innergenossenschaftliche Demokratie gewährleistet ist. Es ist auch der Regelfall, daß sich im Ergebnis der Diskussion die Mitglieder für oder gegen die Annahme der zur Abstimmung stehenden Fragen entscheiden, weil ein Mitglied durch seine Stimmenthaltung nicht seiner Verantwortung gegenüber der Genossenschaft gerecht wird. Wenn sich jedoch im Ausnahmefall nicht alle anwesenden Mitglieder für oder gegen die zur Beschlußfassung stehende Frage entscheiden können, dann muß geprüft werden, ob durch die Abstimmung trotzdem ein wirksamer Beschluß zustande gekommen ist.

Der Senat steht hier auf dem Standpunkt, daß dann, wenn in einer Versammlung zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und diese die Möglichkeit haben, an der Entscheidung mitzuwirken, ein wirksamer Beschluß auch dann vorliegt, wenn sich die Mehrzahl der tatsächlich abstimmenden Mitglieder für die Beschlußvorlage entscheidet, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Wenn vom Gesetzgeber beabsichtigt worden wäre, Ziff. 58 Abs. 1 MSt III anders zu verstehen, dann wäre ähnlich wie in anderen Bestimmungen ein bestimmtes Mehrheitsverhältnis festgelegt worden. Da aber für den vorliegenden Fall die Beschlüsse nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, kann das nicht anders verstanden werden, als daß Stimmenthaltungen weder für noch gegen die zur Abstimmung stehende Vorlage gewertet werden können.

Im übrigen wird auch in Abschn. III Ziff. 2 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. März 1966 über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts (NJ 1966 S. 268) lediglich gefordert, daß dann, wenn das Gericht feststellt, daß nicht zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen haben, das Verfahren auszusetzen und der Kreislandwirtschaftsrat\* zu ersuchen ist, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob es bei dem Beschluß der Mitgliederversammlung verbleibt oder ob er aufgehoben wird. Eine weitergehende Forderung, z. B. die, daß auch dann, wenn von den anwesenden Mitgliedern nicht mindestens die Hälfte für den Beschluß stimmt, gleichfalls der Kreislandwirtschaftsrat um Stellungnahme zu ersuchen ist, wird in dem Plenarbeschluß des Obersten Gerichts nicht erhoben.

\* Die Landwirtschaftsräte sind inzwischen zu Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) weiterentwickelt und entsprechend umbenannt worden (vgl. Beschluß des Ministerrates vom 31. Juli 1968 — GBl. II S. 711).